

So ist das Verbot der Rechtsverzögerung in Rechtshilfverfahren sehr wohl anwendbar, Art. 6 Abs. 1 EMRK hingegen nicht.<sup>34</sup>

Der Staatsgerichtshof prüft die Frage des Vorliegens eines Verstosses gegen das Gebot einer angemessenen Verfahrensdauer<sup>35</sup> anhand der Kriterien des EGMR: nämlich im Lichte der Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, des Verhaltens des Beschwerdeführers, der Komplexität des Falles sowie der Behandlung des Falles durch die Behörden<sup>36</sup>.

Der Staatsgerichtshof hielt jedoch auch fest, dass diese vier Kriterien<sup>37</sup> lediglich Aspekte darstellen, „die der EGMR bei der Überprüfung der Verfahrensdauer im Einzelfall heranzieht. Sie bilden für sich jedoch keine Messlatte, da ausschlaggebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer letztlich immer die konkrete Konstellation des Einzelfalles ist.“<sup>38</sup>

In Orientierung am case-law des EGMR und am dazu ergangenen Schrifttum wurde beispielsweise eine Verfahrensdauer, die „geteilt durch die Zahl der Instanzen eineinhalb bis zwei Jahre ergibt“, als noch vertretbar betrachtet.<sup>39</sup>

Im Falle der Feststellung einer solchen Grundrechtsverletzung ist der Staatsgerichtshof allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung dann, wenn die Sachentscheidung als solche nicht verändert wird, nur zu einer Verlängerung der Grundrechtsverletzung führen kann. In diesen Fällen stellt der Staatsgerichtshof wie im Übrigen auch der österreichische Verfassungsgerichtshof<sup>40</sup> fest, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung „in seinem verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung innert angemessener Frist gemäss Art. 31 Abs. 1

---

<sup>34</sup> StGH 2008/152.

<sup>35</sup> In der liechtensteinischen Grundrechtspraxis wird die angemessene Verfahrensdauer auch das Teil des „Rechtsverzögerungsverbots“ betrachtet, das als zwar nicht explizit formuliertes, aber aus dem Gleichheitssatz der Verfassung abgeleiteten selbständigen grundrechtlichen Anspruch, der vor dem Staatsgerichtshof gerügt werden kann, verstanden (vgl. Vogt, Rechtsverweigerung, S. 605).

<sup>36</sup> StGH 2004/25, Erw. 2.2 mit Verweis auf Mark E. Villiger, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 1999, 290, Rz. 459; vgl. auch StGH 2004/58, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 7.2 und StGH 2005/43, Erw. 9.2). Siehe auch Hugo Vogt, Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, überspitzter Formalismus, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 593 – 618 (S. 607 f.).

<sup>37</sup> Zum Inhalt dieser vier Kriterien im einzelnen Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. (2012), S. 428 ff. Rz 70.

<sup>38</sup> StGH 2005/52.

<sup>39</sup> StGH 2010/29, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 6 unter Hinweis auf Wolfgang Peukert, in: Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert (Hrsg.), Menschenrechtskonvention, 3. Aufl. (2009), Rz 249.

<sup>40</sup> Vgl. etwa VfSlg 16.747/2002; VfSlg 17.339/2004; VfSlg 18.012/2006.